

**Richtlinien der Gemeinde Roßdorf für die  
Bezuschussung von Maßnahmen zur  
standortgerechten Bepflanzung in der  
Feldgemarkung**

**1. Allgemeine Grundsätze**

Zur Auflockerung des Landschaftsbildes und der Belebung der Natur in der Feldgemarkung gewährt die Gemeinde Beihilfen in Form von verlorenen Zuschüssen.

**2. Gegenstand**

Zuschußfähig sind Kosten für die Pflanzen standortgerechter Gehölze (Bäume und Sträucher) in der Feldgemarkung, wenn die Anpflanzung dem Landschaftsplan der Gemeinde Roßdorf entspricht oder eine darüber hinaus gehende Maßnahme darstellt.

**3. Höhe des Zuschusses**

Als Zuschuß werden 50 % der zuschußfähigen Kosten gewährt.

**4. Verfahren**

4.1 Diese Richtlinien finden Anwendung für alle Bepflanzungsmaßnahmen, für die eine Förderungszusage der Gemeinde Roßdorf vorliegt.

4.2 Ein Rechtsanspruch auf die Zuschußgewährung besteht nicht.

4.3 Anträge sind schriftlich (formlos) mit Kostenvoranschlag an den Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf zu richten, der über den beantragten Zuschuß entscheidet.

4.4 Der Zuschuß wird erst nach Durchführung der Bepflanzungsmaßnahme ausgezahlt; die Gesamtausgaben sind nachzuweisen.

**5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 1985 in Kraft.

Roßdorf, den 02. Juli 1984

Jakoubek, Bürgermeister

Beschlossen in der Gemeindevertretersitzung am 29. Juni 1984.